Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

[redacted]

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg

Telefon 040 -42871-2389
Telefax 040 -42790-7645
E-Mail wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartner [redacted]
Zimmer [redacted]
Telefon
E-Mail

GZ.: H-WBZ-100333-2023

Hamburg, 4. April 2024

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug	
Eingang	13.07.2023
Grundstück	
Belegenheit	[redacted]
Baublöcke	711-040
Flurstück	5986 in der Gemarkung: Harburg

Errichtung von zwei Ladestationen für Elektrofahrzeuge HPC-Anlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Heimfeld 1
mit den Festsetzungen:	GE; III; g; GRZ 0,8; GFZ 2,0; Baugrenze BauNVO 1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- 0013 Ladestation [Ladestation.pdf]
- 0014 Allgemeine Beschreibung [Allgemeine Beschreibung.pdf]
- 0038 Lageplan Variante 2 [Lageplan Variante 2.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Ausübung des Ermessens

1. Die Ladesäulen und die dazugehörigen Stellplätze sind Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO, die gemäß § 23 Abs. 5 i.V.m § 14 BauNVO im Baugebiet nach den §§2 bis 13 im Bebauungsplan HF 1 zugelassen werden können. Es handelt sich nicht um eine Ausnahmevorschrift gemäß § 31 Abs.1 BauGB, sondern um eine Kann-Vorschrift, über deren Anwendung die Bauaufsichtsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung sonstiger Rechtsvorschriften und nachbarlicher Belange entscheidet. In der Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge überwiegt das Zulassungsinteresse. Das Vorhaben kann deshalb unter den nachstehenden Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Auflösende Bedingungen

2. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn

   2.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg erarbeitet aktuell ein städtebauliches Leitbild für die städtischen Magistralen.

   2.2 Die Ladeinfrastruktur außerhalb der Baugrenze ist zurückzubauen, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg als Straßenbaulastträger den Bedarf am Ausbau der [redacted] feststellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - gerätesicherheitsrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

[redacted]

[redacted]